

Ausführliche Information zu Blended Intensive Programmes (BIPs)

Stand: April 2026

Ausführliche Informationen zu Blended Intensive Programmes (BIPs)

1.1 Rahmenbedingungen

Organisatorische Rahmenbedingungen

Eine BIP-Partnerschaft besteht aus mindestens drei europäischen Hochschulen im Besitz einer gültigen ECHE-Zertifizierung, welche in (mindestens) drei mit dem Erasmus+ Programm assoziierten Ländern oder EU-Mitgliedsstaaten (Programmländern) angesiedelt sind.

Diese drei Partner entwickeln im Rahmen eines BIPs gemeinsam eine Lerneinheit und setzen sie gemeinsam um. Denkbar sind beispielsweise Blockveranstaltungen, Summer Schools oder Projektseminare, die sich einem im Curriculum verankerten Thema widmen und sich entweder an Studierende und/oder Beschäftigte der beteiligten Partnereinrichtungen richten.

Im Rahmen eines BIPs müssen insgesamt mindestens zehn (10) Teilnehmende zwischen den Partnereinrichtungen physisch mobil sein, damit die Förderfähigkeit des Vorhabens gewährleistet ist. Als Teilnehmende können Studierende sowie Hochschulbeschäftigte zählen.

Akademische Rahmenbedingungen

Idealerweise ist ein BIP in das Curriculum der Studierenden und/oder in ein Fort- und Weiterbildungskonzept für Beschäftigte eingebettet: Studierende erhalten für ihre BIP-Teilnahme von der aufnehmenden Hochschule (mindestens) 3 ECTS-Leistungspunkte. Diese sind am Ende eines BIPs in Form eines Nachweises (Transcript of Records oder äquivalente Bescheinigung) zu bestätigen und durch die entsendende Hochschule (gemäß den Absprachen in der Lernvereinbarung) anzuerkennen. ECTS-Punkte müssen nicht bescheinigt und anerkannt werden, wenn die mobilen Teilnehmenden bspw. nicht in einem Studiengang eingeschrieben sind, innerhalb dessen ECTS-Punkte erworben werden.

Verbindliche Hinweise zu Teilnahmebedingungen und zur Förderfähigkeit von BIPs enthält der jeweils gültige [Erasmus+ Programme Guide](#) der Europäischen Kommission.

1.2 Finanzielle Förderlogik

BIP-Teilnehmende (Studierende und Beschäftigte) werden aus dem Erasmus+ Budget ihrer entsendenden Hochschule finanziell gefördert. Dies setzt voraus, dass vor Organisation eines BIPs eine Absprache zwischen den Hochschulen stattgefunden hat, sowohl auf

Ausführliche Informationen zu Blended Intensive Programmes (BIPs)

akademischer als auch administrativer Ebene, da alle entsendenden Hochschulen die Teilbudgets¹ für die geplanten Mobilitätsvorhaben ihrer Teilnehmenden selbst finanzieren.

Studierende nehmen im Rahmen einer Short Term Blended Mobility zu Studienzwecken (SMS) an einem BIP teil. Der Mobilitätszuschuss setzt sich aus den folgenden Pauschalen zusammen:

- Individuelle Unterstützung (SMS-Förderraten für Blended Short Term Mobility)
- Finanzierte Reisetage nach Bedarf/Notwendigkeit
- Fahrtkosten (Pauschale; ggf. höhere Pauschale im Falle grünen Reisens)
- (falls zutreffend) Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen

Beschäftigte nehmen im Rahmen einer Blended Short Term Mobility (Personalmobilität) zu Schulungszwecken (STT) teil. Der Mobilitätszuschuss setzt sich aus den folgenden Pauschalen zusammen:

- Individuelle Unterstützung (STT/STA-Förderraten für Blended Short Term Mobility)
- Finanzierte Reisetage nach Bedarf/Notwendigkeit
- Fahrtkosten (Pauschale; ggf. höhere Pauschale im Falle grünen Reisens)

1.3 Zielsetzung und Dauer

BIPs richten sich an einen Gruppenverband von Studierenden (SMS) und/oder Beschäftigten (STT); im Zentrum der Aktivität stehen somit primär Lern- bzw. Schulungsaktivitäten. Die Aufenthaltsdauer einer physischen BIP-Mobilität beträgt 5-30 Tage (SMS/STT).

Beschäftigte können auch im Rahmen einer Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA) an einem BIP teilnehmen (z.B. um Lern- und Schulungsinhalte des BIPs zu vermitteln). Solche STA-Vorhaben sind jedoch nur als individuelle Short Term Blended Mobilitäten förderfähig, da hierbei Lehre (statt Lern- & Schulungsaktivitäten) im Vordergrund steht. Entsprechend zählen STA-Teilnehmende nicht in die offizielle Teilnehmendenzahl eines BIPs.

Mit Blick auf die Wahrung der Förderfähigkeit von BIPs ist es sehr empfehlenswert, dass Hochschulen in der Planung zwischen der Gesamtzahl Teilnehmender (lokale/anreisende Teilnehmende), der Zahl physisch mobiler Teilnehmender (SMS/STT/STA) und der Anzahl tatsächlich förderfähiger Mobilitätsvorhaben eines BIPs (SMS/STT) unterscheiden.

Die physischen Lernaktivitäten eines BIPs werden durch eine verpflichtende virtuelle Komponente ergänzt, welche im Vorfeld, parallel zur physischen Mobilität oder im Nachgang an das Vorhaben stattfindet. Für die didaktische oder inhaltliche Gestaltung der virtuellen

¹ Die aktuell gültigen Förderraten basieren auf Rahmenvorgaben der Europäischen Kommission und werden von der Nationalen Agentur im Vorfeld jeden Aufrufs jährlich online veröffentlicht.

Phase gibt es keine Vorgaben; Hinweise und Inspiration liefert eine aktuelle Best-Practice-Veröffentlichung der Europäischen Kommission².

BIPs werden aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert, d.h. Teilnehmende aus KA171-Partnerländern können zwar entsendet (und im Beneficiary Module erfasst) werden, zählen jedoch nicht in die offizielle Teilnehmendenzahl eines BIPs.

1.4 Institutionelle Rollenverteilung

Eine Hochschule des Partnernetzes übernimmt die Gesamtkoordination eines BIPs und erhält zu diesem Zweck finanzielle Mittel (BIP-Organisationsmittel, BIP-OS). Nach Abschluss eines BIPs ist die koordinierende Hochschule gegenüber ihrer Nationalen Agentur verpflichtet, über das Vorhaben zu berichten. Folgende Rollen bzw. sich daraus ergebende Aufgaben und Pflichten werden bei der Umsetzung eines BIPs übernommen:

Koordinierende Hochschule

Diese übernimmt die Gesamtkoordination des BIPs, d.h. die Beantragung und Verwaltung der BIP-OS bei ihrer Nationalen Agentur. Sie ist zugleich entsendende oder aufnehmende Hochschule. Aus administrativer Perspektive ist es am einfachsten, wenn die koordinierende Hochschule zugleich als aufnehmende Hochschule eines BIPs fungiert und die Mobilitätsphase dort umgesetzt wird. So entfällt ein Transfer der bewilligten finanziellen Mittel; denkbar ist jedoch auch, dass eine koordinierende Hochschule Teilnehmende entsendet.

Die Höhe der BIP-OS richtet sich nach der geplanten Anzahl physisch grenzüberschreitend mobiler Teilnehmender (mindestens zehn) und ist auf 20 Teilnehmende gedeckelt. Pro Teilnehmendem stehen einer Hochschule € 400 zu, sodass ein förderfähiges BIP mit maximal € 8000 BIP-OS unterstützt werden kann. Es ist in diesem Kontext essentiell, dass die entsendenden Hochschulen die BIP-Teilnehmenden zeitnah in das Beneficiary Module eintragen und mit dem BIP verknüpfen. Hierzu muss die BIP-ID der koordinierenden Hochschule den teilnehmenden Hochschulen (Konsortium) mitgeteilt werden. Nur so kann die Förderfähigkeit eines BIPs sichergestellt werden.

Aufnehmende Hochschule

Diese Rolle übernimmt nur eine der Hochschulen. In ihrem Standortland oder an dieser Hochschule selbst wird das BIP umgesetzt. Die Lernenden dieser Hochschule können an einem BIP teilnehmen, sind jedoch nicht im Sinne des Erasmus+ Programms mobil, da sie zum Austragungsort eines BIPs nicht grenzüberschreitend anreisen. Solche Teilnehmenden gelten als nicht förderfähig und zählen nicht zu den mindestens zehn (10) erforderlichen mobilen Teilnehmenden, um die Förderfähigkeit eines BIPs zu gewährleisten. In anderen Worten: Eine der (mindestens) drei Hochschulen entsendet keine Teilnehmenden, da eine inländische Förderung aus Erasmus+ Mitteln nicht möglich ist.

² Europäische Kommission | Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Hrsg.): *Erasmus+ higher education student and staff mobility – Good practices in the implementation of the virtual component of blended intensive programmes (BIPs)*. Onlineveröffentlichung: 10/2025. ([Link](#))

Entsendende Hochschule

Diese Rolle übernehmen (in der Regel) zwei der teilnehmenden Hochschulen, nicht jedoch die aufnehmende Hochschule. Jede entsendende Hochschule finanziert die Förderung ihrer mobilen Teilnehmenden aus ihrem eigenen Erasmus+ Budget; administrativ werden BIP-Mobilitäten als Blended Short Term Mobilities dokumentiert, finanziert und im Beneficiary Module berichtet. Analog zu regulären einzelnen Mobilitätsvorhaben ist die Erstellung aller Vertragsdokumente verpflichtend.

1.5 Beantragung bei der Nationalen Agentur

Hochschulen, die über eine gültige ECHE-Zertifizierung verfügen, können im Rahmen des jährlichen Erasmus+ Aufrufs für KA131 ein oder mehrere BIPs (inkl. BIP-OS) bei der Nationalen Agentur beantragen. Ferner können BIPs im Rahmen der Mittelumverteilung(en) für laufende Projekte eines Aufrufs durch eine koordinierende Hochschule nach Projektbeginn beantragt werden und von der Nationalen Agentur (unter Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit) bewilligt werden.

Im Vorfeld ist es ratsam, sich mit potenziellen Partnern über die Anzahl der Teilnehmenden, die Zielgruppe des BIPs (SMS/STT) und über ggf. mit Durchführung betraute Lehrende (STA) auszutauschen. Dies ist für die Beantragung der BIP-OS zwar keine Voraussetzung, legt jedoch den Grundstein für eine verlässliche Planung und Umsetzung und sichert eine transparente Rollenverteilung innerhalb des Vorhabens.

1.6 Weiterführende Ressourcen

- Europäische Kommission | Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Hrsg.): *Erasmus+ Programme Guide*. Aufruf 2026. Englische Fassung. Onlinepublikation: ¹11/2025. ([Link](#))
- Europäische Kommission | Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Hrsg.): *Erasmus+ higher education student and staff mobility – Good practices in the implementation of the virtual component of blended intensive programmes (BIPs)*. Onlinepublikation: ¹06/2025. ([Link](#))
- Nationale Agentur im Deutschen Akademischen Austauschdienst | NA DAAD (Hrsg.): *Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Mobilitätsprojekte KA131 und KA171 der Aufrufe 2022, 2023, 2024 und 2025*. Onlinepublikation: ⁸07/2025. ([Link](#))
- Europäische Kommission | Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Hrsg.): *Blended mobility implementation guide for Erasmus+ higher education mobility KA131*. Onlinepublikation: ¹10/2022. ([Link](#))
- Europäische Kommission | Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (Hrsg.): *Higher Education Mobility Handbook: For Higher Education Institutions (Grant Applicants and Beneficiaries)*. Onlinepublikation: ¹06/2021. ([Link](#))

Ausführliche Informationen zu Blended Intensive Programmes (BIPs)

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
German Academic Exchange Service
Kennedyallee 50, D – 53175 Bonn
Tel.: +49 228 882-0, Fax: +49 228 882-444
E-Mail: erasmus+news@daad.de
Internet: www.daad.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Registergericht Bonn, Registernummer VR 2107
Umsatzsteuer-IdNr.: DE122276332

Verantwortlicher i.S.v. § 18 Abs. 2 MStV:
Dr. Kai Sicks, Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Der DAAD ist ein Verein der deutschen Hochschulen und ihrer Studierendenschaften. Er wird institutionell gefördert durch das Auswärtige Amt.

Nationale Agentur für Erasmus+
Hochschulzusammenarbeit
Erasmus+ Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen – EU02
Kennedyallee 50, D – 53175 Bonn
www.eu.daad.de
www.erasmusplus.de
www.eu.daad.de/newsletter
linkedin.com/company/erasmus-daad
instagram.com/erasmus_daad
youtube.com/erasmus_DAAD

Projektkoordination und Redaktion

Dr. Stephan Geifes (verantwortlich), Andrea Götz,
Agnes Schulze-von Laszewski und Felix Oberem
(alle DAAD)

Gestaltung

DITHO Design GmbH, Köln

Als digitale Publikation im Internet veröffentlicht
2. Fassung, April 2026
© DAAD

Diese Publikation wurde mit Mitteln der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) gefördert.